



adhs20+
Schweizerische Info-
und Beratungsstelle für
Erwachsene mit ADHS
Bahnhofstrasse 15
5600 Lenzburg

www.adhs20plus.ch

V E R E I N S S T A T U T E N

VEREIN „adhs 20+“ MIT SITZ IN LENZBURG

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**adhs 20+** Schweizerische Info- und Beratungsstelle für Erwachsene mit ADHS“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Lenzburg. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert und unterstützt die Verbreitung von Informationen zum Thema ADHS im Erwachsenenalter. Er betreibt eine ADHS-Anlaufstelle für Erwachsene ab dem 20. Altersjahr und hilft bei der Triage. Der Verein verwaltet eine breitgefächerte Adressdatei.

Art. 3 Aufgaben adhs 20+

Sicherstellung einer schweizweiten Datenaktualisierung:

- Ärzte/Therapeuten spezialisiert auf ADHS Erwachsene
- ADHS Coaches und ADHS Begleitungen
- Gesprächsgruppen
- Psychoedukationsgruppen
- Informationsmaterial

Sicherstellung folgender Angebote:

- ADHS-Telefon-Beratungsstelle für Erwachsene
- Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsflusses mit interdisziplinären Stellen
- Veranstaltungen für Erwachsene mit ADHS
- Publikation aller Veranstaltungen für Erwachsene in einem Jahreskalender
- Sicherstellung des Angebotes von Gesprächsgruppen für Erwachsene mit ADHS
- Sicherstellung einer langfristigen Finanzierung der Kontaktstelle adhs 20+
- Mittelbeschaffung zur Finanzierung von Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Coaching, Beratung und Begleitung von Betroffenen mit beschränkten finanziellen Mitteln.

Art. 4 Mittel

Der Verein beschafft die für die Zweckverfolgung erforderlichen Mittel durch

- Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Beratungen
- Mitgliederbeiträgen
- Gaben und Zuwendungen aller Art, wie Spenden, Förder- und Gönnerbeiträge, Legate, ect.
- Sponsoring

Art. 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht (natürliche und juristische Personen)
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht (natürliche und juristische Personen)
- Botschaftermitglieder ohne Stimmrecht (natürliche und juristische Personen)

Passivmitglied kann werden, wer ein Interesse am Vereinszweck hat, den Verein finanziell unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzuwirken. Die Mitgliederbeiträge sind in einem separaten Beitragsreglement festgehalten.

Botschaftermitglied kann werden, wer den Verein ideell und finanziell unterstützen will und gleichzeitig die Interessen und den Zweck des Vereins nach aussen aktiv vertritt.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Die Aufnahme der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand, ohne Angaben von Gründen, verweigert werden.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 7 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiter ziehen.

Art. 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art.9 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet einmal pro Jahr in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Der Vorstand lädt spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, zur Versammlung ein.

Die Mitglieder können weitere Traktanden bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beantragen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisor bzw. -revisorin
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Art.10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 3 - 5 Mitgliedern zusammen, nämlich:

- a) der Co-Präsidentin / dem Co-Präsidenten
- b) der Co-Präsidentin / dem Co-Präsidenten
- c) sowie maximal drei Beisitzerinnen / Beisitzer

Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein gemäss Vereinszweck und vertritt ihn nach aussen. Er kann für Spezialaufgaben Kommissionen ernennen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen. Er hat das Recht, zu den Vorstandssitzungen beratende Fachleute, auch Nichtmitglieder, beizuziehen.

Kein Vorstandsmitglied darf mit einem anderen verheiratet, verwandt oder verschwägert sein.

Art.11 Revisoren

Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor bzw. –revisorin oder eine Treuhandfirma als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz.

Art.12 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art.13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Art.14 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Die Zweckbindung gemäss Art. 2 ist jedoch unwiderruflich.

Art.15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, wozu ein qualifiziertes Mehr von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig ist.

Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer anderen gemeinnützigen Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung übertragen.

Art.16 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15. Mai 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort/Datum: Lenzburg, 15. Mai 2012

Die Co-Präsidentin:

Sandra Ammann-Amrein

Die Co-Präsidentin:

Nicole Zeitner

Versionen

Statuten genehmigt an der Gründungsversammlung vom 15. Mai 2012 in Lenzburg

Statutenänderung genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2013 in Lenzburg